

das Gericht außerhalb des Eröffnungsbeschlusses einen selbständigen Änderungsbeschuß zu erlassen. Vor Erlass dieses Beschlusses ist, sofern nicht in der Anklageschrift ein entsprechender Antrag gestellt wurde, die Stellungnahme des Staatsanwaltes einzuholen. Im Änderungsbeschuß ist das Vorliegen des neuen gesetzlichen Haftgrundes, gestützt auf die festgestellten Tatsachen, zu begründen. Der Änderungsbeschuß ist dem Angeklagten gemäß § 184 StPO bekanntzumachen bzw. zuzustellen. Der Angeklagte ist darüber zu belehren, daß ihm das Recht zusteht, gegen diesen Beschuß Haftbeschwerde (§ 127 StPO) einzulegen.

4.3.4.3. Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen der Untersuchungshaft zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Eröffnung des gerichtlichen Hauptverfahrens nicht mehr vor, so ist der Haftbefehl — sofern nicht in der Anklageschrift zur Aufrechterhaltung des Haftbefehls Stellung genommen wurde — nach Einholung der Stellungnahme des Staatsanwaltes durch einen selbständigen Beschuß aufzuheben. Der Beschuß ist dem Angeklagten gemäß § 184 StPO bekanntzumachen bzw. zuzustellen.

#### 4.4. Verfahren bei Begutachtungen

Ist es nach Einreichung der Anklageschrift bei Gericht erforderlich, den Angeklagten zur Vorbereitung eines Gutachtens über seinen Geisteszustand in ein psychiatrisches Krankenhaus einzuweisen, so bleibt der Haftbefehl, soweit seine gesetzlichen Voraussetzungen und die Notwendigkeit der Untersuchungshaft noch bestehen, aufrechterhalten.

#### 4.5. Verfahren nach Verkündung von Strafurteilen

Nach Verkündung von Strafurteilen, in denen auf Strafen mit Freiheitszug (§ 38 StGB) erkannt wird, gilt folgendes Verfahren:

4.5.1. Wird im Strafurteil eine Strafe mit Freiheitszug (§ 38 StGB) ausgesprochen und liegen die gesetz-

lichen Haftgründe, auf die der Haftbefehl gestützt war, und die Notwendigkeit der Untersuchungshaft noch vor, so bleibt der Haftbefehl bis zum Eintritt der Rechtskraft des Urteils aufrechterhalten. Das gilt auch, wenn auf Jugendhaus erkannt wird. Entfallen die gesetzlichen Haftgründe, so ist der Haftbefehl mit der Verkündung des Strafurteils aufzuheben.

4.5.2. Wurde im Strafurteil eine Strafe mit Freiheitszug ausgesprochen und ist es gesetzlich begründet und gesellschaftlich notwendig, den nicht inhaftierten Angeklagten in Untersuchungshaft zu nehmen, so kann das Gericht — nach vorhergehender Einholung der Stellungnahme des Staatsanwaltes — im Anschluß an die Urteilsverkündung Haftbefehl erlassen. Einer gesonderten richterlichen Vernehmung des Verurteilten bedarf es nicht. Die Voraussetzungen des § 126 Abs. 2 StPO sind durch die Vernehmung des Angeklagten in der Hauptverhandlung gewahrt.

4.5.3. Mit Eintritt der Rechtskraft des Strafurteils werden noch aufrechterhaltene oder nach Verkündung des Strafurteils erlassene Haftbefehle gegenstandslos. An ihre Stelle tritt als gesetzliche Grundlage der weiteren Freiheitsentziehung das rechtskräftige Urteil, in dem auf eine Strafe mit Freiheitszug erkannt wurde. Eine Aufhebung des Haftbefehls ist nicht erforderlich.

4.5.4. Nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils darf kein Haftbefehl mehr ergehen. Eine Ausnahme gilt nur für das Kassations- und Wiederaufnahmeverfahren sowie für das Widerrufungsverfahren nach Verurteilung bzw. Strafaussetzung auf Bewährung. Entzieht sich der auf Bewährung oder der zu einer Strafe mit Freiheitszug Verurteilte, dem Strafaussetzung auf Bewährung gewährt wurde, der Widerrufungsverhandlung oder dem Vollzug der Freiheitsstrafe, kann das Gericht — nach Einholung der Stellungnahme des Staatsanwaltes — bis zum Eintritt der Rechtskraft der Widerrufsentscheidung Haftbefehl erlassen, wenn es gesetzlich zulässig und gesellschaftlich notwendig ist.

## Beschluß des Plenums des Obersten Gerichts zu einigen Fragen der Rechtsprechung in Verkehrsstrafsachen

### Beschluß vom 2. Juli 1969 — I P1B 2/69 —

In der Rechtsprechung der Gerichte haben sich bei der Anwendung strafrechtlicher Bestimmungen auf dem Gebiet des Verkehrsstrafrechts (§§ 196 ff. StGB) eine Reihe von Problemen ergeben, deren Klärung im Interesse einer einheitlichen und richtigen Gesetzesanwendung notwendig ist.

Das gesellschaftliche Anliegen besteht darin, alle Verkehrsteilnehmer zu einem verantwortungsbewußten Verhalten im Straßenverkehr und zur freiwilligen Einhaltung der entsprechenden gesetzlichen Normen zu erziehen und dadurch zur Erhöhung der Verkehrssicherheit beizutragen. Hierbei leisten die gesellschaftlichen Kräfte einen wesentlichen Beitrag.

Das neue, sozialistische Strafrecht begründet durch die inhaltliche Ausgestaltung der einzelnen Verkehrsstrafatbestände im Interesse eines wirksamen Schutzes der Verkehrsverhältnisse und der Erziehung von Rechtsverletzern (§ 196 ff. StGB) nur dann strafrechtliche Verantwortlichkeit, wenn gesellschaftswidrige Auswirkungen das Ergebnis verantwortungslosen Verhaltens eines Teilnehmers am Straßenverkehr oder anderer für die Gewährleistung der Verkehrssicherheit verantwortlicher Bürger sind.

In Verwirklichung dieses Anliegens und zur richtigen Anwendung der Verkehrsstrafatbestände müssen die

objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmale nach einheitlichen Gesichtspunkten bewertet werden.

#### 1. Zur Anwendung des § 196 StGB (Herbeiführung eines schweren Verkehrsunfalles)

Nach § 196 StGB wird eine strafrechtliche Verantwortlichkeit nur für die Verkehrsunfälle begründet, bei denen die Folgen erheblich sind und diese durch fahrlässige Schuld verursacht wurden. Hinsichtlich der einzelnen hieran zu stellenden Anforderungen ergibt sich folgendes:

##### 1.1. Zu den Folgen eines schweren Verkehrsunfalles

1.1.1. Die „erhebliche Schädigung der Gesundheit eines anderen Menschen“ ergibt sich vor allem aus der Art der verursachten Verletzung zum Zeitpunkt der Tat, einer damit verbundenen Krankheitsdauer oder anderer dadurch bedingter Folgeerscheinungen, durch die der Geschädigte zeitlich oder dauernd gehindert ist, uneingeschränkt am beruflichen oder gesellschaftlichen Leben der sozialistischen Menschengemeinschaft teilzunehmen.

Eine erhebliche Schädigung der Gesundheit setzt nicht das Ausmaß der im § 116 Abs. 1 StGB gekennzeichneten Folgen, wie z. B. lebensgefährliche Verletzungen, nach-